

Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz 10115 Berlin BUNDESGESCHÄFTSSTELLE BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Judith Grünert Tel. +49 30 2400867-93 Fax +49 302400867-19 gruenert@duh.de www.duh.de

17. Juli 2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Geothermieanlagen, Wärmepumpen sowie Wärmespeicher sowie weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen (GeoWG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

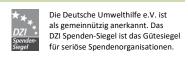
wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und reichen hiermit unsere Punkte ein.

I. Grundsätzliche Botschaften

Die Beschleunigung von **Geothermieprojekten, Wärmepumpen und Wärmespeichern** ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie sind wichtige Technologien für eine klimafreundliche Wärmeversorgung. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geht die Bundesregierung einen wichtigen Schritt, um diese Technologien zu fördern. Das Vorgehen adressiert allerdings nicht die zentralen Stellschrauben und lässt wichtige Wärmewende-Technologien - wie eine Vielzahl von Wärmepumpenlösungen - außen vor. Der Beschleunigungseffekt erscheint uns daher nicht umfassend genug bzw. bei einigen Maßnahmen unter Umständen gar nicht gegeben.

Gesetzentwürfe zur **Beschleunigung** infrastruktureller Maßnahmen haben seit einiger Zeit Hochkonjunktur. Seit Erlass des LNG-Beschleunigungsgesetzes werden für den maßgeblichen Zweck der Beschleunigung insbesondere solche Gesetze beschlossen, die Beschleunigungsvorgaben in einem Gesetz bündeln (so genannte Beschleunigungsgesetze), indem spezielle Maßgaben für die Anwendung einzelner Fachgesetze getroffen werden. Die Fachgesetze selbst werden dabei nicht novelliert. Rechtstechnisch ist das möglich, allerdings setzt dieses Vorgehen in der praktischen Anwendung einen sehr guten Überblick der behördlichen Mitarbeitenden über die Gesetzeslage voraus, was zu weiteren **Überforderungen im Vollzug** führen könnte. Die Vollzugsbehörden müssen neben den Fachgesetzen die so genannten Beschleunigungsgesetze in den Blick nehmen und die jeweils einschlägige Regelung anwenden. In Zeiten der ohnehin schon überlasteten Vollzugsbehörden könnte dies unter Umständen eher zu Verfahrensverzögerungen als zu den intendierten Beschleunigungseffekten führen.

Hinzu kommt, dass der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung die **möglichen Gefahren** geothermischer Bohrungen für die Umwelt in der Begründung mit keinem Wort anspricht (in erster Linie geht es um Schadensrisiken bei Bohrungen, außerdem um die mögliche Belastung des Grundwassers mit Schadstoffen). **Der Entwurf liest sich so, als wären die behördlichen Verfahren vor allem bürokratische Hürden ohne**





vernünftigen Zweck, die so weit wie möglich abgebaut oder vielleicht sogar ganz abgeschafft werden sollten. Es geht aber gerade darum, wegen der potenziellen Gefährlichkeit von Bohrungen und anderen Aktivitäten bei der Nutzung von Geothermie eine Präventivkontrolle beizubehalten und diese so auszugestalten, dass die Risiken der bergbaulichen Tätigkeit möglichst gering sind. Die Präventivkontrolle trägt darüber hinaus zu einer hohen Akzeptabilität der Geothermie bei. Eine Reduzierung bzw. Schleifung von Umweltprüfungen kann zu einer Ablehnung der Technologie und damit zu Verzögerungen bis hin zu einer Verhinderung von Projekten führen.

In Bezug auf die Beschleunigung von Projekten der Tiefengeothermie greift der vorliegende Gesetzentwurf insgesamt deutlich zu kurz. Wesentliche Hemmnisse werden durch das Gesetzt nicht berührt. Für einen erfolgreichen Hochlauf der Tiefengeothermie müssen kurzfristig weitere Maßnahmen ergriffen werden:

- Die Bundesregierung muss noch 2024 eine bundesweite Geothermie-Strategie vorlegen.
- Das bisherige Ausbauziel von 10 TWh muss deutlich angehoben werden. Es muss ein Ziel von mindestens 100 TWh bis 2030 gesetzlich verankert werden.
- Förderprogramme für Wärme aus Tiefengeothermie müssen erhöht und verstetigt werden.
- Instrumente für die Absicherung des sog. "Fündigkeitsrisikos" müssen bereitgestellt werden.
- Eine Informationskampagne des Bundes muss Länder und Kommunen beim Ausbau der Tiefengeothermie unterstützen.
- Bei der Dekarbonisierung existierender Wärmenetze und der Schaffung neuer Wärmenetze (--> kommunale Wärmeplanung) sollte hydrothermale Geothermie Vorrang vor Technologien bekommen, die auf Verbrennung von Energieträgern basieren.

Darüber hinaus regen wir an, den Anwendungsbereich des Gesetzes besser auszugestalten. Er ist einerseits sehr unspezifisch und schließt unerwünschte Technologien wie die petrothermale Tiefengeothermie ein, andererseits wird bei Wärmepumpen nur auf solche Anlagen abgezielt, die mit Bohrungen verbunden sind. Dies wird der technischen Vielfalt von Wärmepumpensystemen, die vielfältige Wärmequellen nutzen können (Außenluft, Grundwasser, Oberflächengewässer, Abwasser, Abwärme etc.), nicht gerecht. Der Anwendungsbereich muss so ausgestaltet werden, dass die gesamte Bandbreite der gewünschten Geothermie-, Wärmepumpen- und Wärmespeichertechnologien erfasst wird und dennoch eindeutige Grenzen für solche Technologien gesetzt werden, deren Auswirkungen unklar oder im Verhältnis zum Nutzen nicht vertretbar sind.

Durch das Gesetz nicht erfasst wird beispielsweise ein **wesentliches Hemmnis für Luftwärmepumpen**, die mit einem Marktanteil von ca. 82 Prozent eine entscheidende Technologie für die Wärmewende sind. Für den Wärmepumpen-Hochlauf ist es von zentraler Bedeutung, dass **baurechtliche Regelungen in den Bundesländern** in einheitlicher Form gelten. Eine Anpassung der Musterbauordnung in § 6 (Abstandsflächen, Abstände) kann diesbezüglich Rechtssicherheit geben, indem sie der Wärmepumpe eine gebäudegleiche Wirkung abspricht. Darüber hinaus wäre eine klarstellende Ergänzung in §248 BauGB zu empfehlen, die sicherstellt, dass die bereits zulässigen geringfügigen Abweichungen von Bebauungsplänen auch die Errichtung der Quellenanlage einer Wärmepumpe einschließen.

Dies vorausgeschickt, nehmen wir zu einzelnen Regelungen des vorliegenden Entwurfes wie folgt Stellung:



Artikel 1: Gesetz zur Beschleunigung der Genehmigung von Geothermieanlagen, Wärmepumpen sowie Wärmespeichern (GeoWG)

Zu § 2 Anwendungsbereich

Der in §2 definierte Anwendungsbereich des Gesetzes ist aus unserer Sicht zu unspezifisch. Eine Anwendung auf sämtliche Geothermieanlagen und Wärmespeicher scheint uns nicht sachgerecht, da dies sehr unterschiedliche Technologien sein können, die mit spezifischen Auswirkungen einher gehen. Die Wärmepumpen sind im Gesetzentwurf wiederum auf solche beschränkt, die mit Bohrungen verbunden sind. Die Technologien müssen differenziert bewertet werden. Der Anwendungsbereich sollte näher spezifiziert und die zu beschleunigenden Technologien genauer definiert werden.

Die Tiefengeothermie kann zum Beispiel durch hydrothermale und petrothermale Tiefengeothermie sowie Closed-Loop-Systeme erschlossen werden. Eine Anwendung des Gesetzes pauschal auf alle Technologien der Tiefengeothermie ist nicht gerechtfertigt. Eine Anwendung des Gesetzes auf die petrothermale Tiefengeothermie lehnen wir explizit ab. Denn die petrothermale Tiefengeothermie ist hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt noch nicht ausreichend erforscht; sie sollte allenfalls zu Forschungszwecken angewendet werden. Das Potential an hydrothermaler Geothermie ist mit rund 300 TWh in Deutschland ohnehin hinreichend hoch.

Geothermie sollte zudem vorrangig für die Wärmeversorgung genutzt werden. Für die Stromerzeugung gibt es bessere erneuerbare Alternativen. Das vorliegende Gesetz und die darin enthaltenen Beschleunigungsmaßnahmen sollten daher nur für Geothermieanlagen gelten, die ausschließlich Wärme bereitstellen.

Auch bei Wärmespeichern gibt es sehr unterschiedliche Technologien, z.B. Aquiferspeicher oder Erdbeckenspeicher. Aber auch oberirdische Warmwassertanks oder Lösungen für den Haushalt können unter die Begriffsdefinition nach § 3 Absatz 1 Nummer 21 Wärmeplanungsgesetz fallen, auf die der Entwurf für das GeoWG Bezug nimmt. Es muss genauer definiert werden, für welche Arten von Wärmespeichern das GeoWG gelten soll.

Mit dem aktuellen Gesetzentwurf würden nur Wärmepumpen, die mit Sondenbohrungen verbunden sind, von den Beschleunigungsmaßnahmen profitieren. Für eine erfolgreiche Wärmewende muss jedoch eine Vielzahl an Quellen durch Wärmepumpen erschlossen werden. Die DUH schlägt daher vor, den Anwendungsbereich des Gesetzes auf die Arten von Quellenanlagen für Wärmepumpen zu erweitern, die erneuerbare Wärme und unvermeidbare Abwärme nutzen, insbesondere Außenluft, Grundwasser, Oberflächengewässer, Abwasser, Kläranlagen. Wir gehen hier von einem vertretbaren Risikopotenzial aus, so dass eine Beschleunigung der für diese Technologien durchzuführenden Genehmigungsverfahren gerechtfertigt wäre.

Eine weitere Einschränkung findet sich in § 3 (Begriffsbestimmungen). Mit der vorliegenden Formulierung wären Großwärmepumpen nur solche Anlagen, die in ein Wärmenetz einspeisen oder die der Versorgung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz dienen. Großwärmepumpen, die zur Wärmeversorgung von großen Gebäuden, Gewerbe- und Industrieanlagen dienen, wären davon unter Umständen ausgeschlossen. Diese einschränkende Begriffsdefinition wäre mit dem Risiko von Planungsunsicherheiten, Rechtskonflikten und Benachteiligungen in zukünftigen Gesetzen und Förderprogrammen verbunden, die dem Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs entgegenstünden. Die Begriffsdefinition sollte alle Wärmepumpen, die erneuerbare Quellen und unvermeidbare Abwärme nutzen, umfassen.



Zu § 4 Überragendes öffentliches Interesse

Nach diesem Regelungsvorschlag sollen alle in § 2 genannten Vorhaben grundsätzlich im "überragenden öffentlichen Interesse" liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dies ist im Grundsatz positiv zu sehen, sofern der Anwendungsbereich in § 2 noch spezifiziert wird, da sonst auch unerwünschte Technologien im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Insbesondere die petrothermale Tiefengeothermie darf keinesfalls dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen. Positiv ist auch, dass Wärmepumpen einschließlich Quellenanlagen und Wärmespeichern ein überragendes öffentliches Interesse zugeordnet werden soll. Damit schließt das Gesetz eine Lücke, da eine entsprechende Beimessung bereits in § 1 Abs. 3 GEG für die Versorgung von Gebäuden postuliert wurde, und nun auch für die Versorgung von Wärmenetzen und Gewerbe/Industrie ergänzt wird. Lobenswert ist des Weiteren, dass diese Vorgabe zeitlich begrenzt ist und "bis zum Erreichen der Netto- Treibhausgasneutralität im Jahr 2045" gilt.

Gleichwohl ist grundsätzlich kritikwürdig, dass von der Einstufung in das "überragende öffentliche Interesse" mittlerweile inflationär Gebrauch gemacht wird (quasi Gießkannen-Prinzip). Diese Einstufung kann nicht wirken, wenn – was derzeit der Fall ist - das "überragende öffentliche Interesse" geradezu für alle Infrastrukturvorhaben herhalten muss. Wenn auf diesem Wege alle Vorhaben priorisiert werden sollen, wird am Ende keines priorisiert!

Zu § 5 Vorzeitiger Beginn

Die Anwendung der Regelungen zum vorzeitigen Beginn nach § 17 WHG wird insofern "erleichtert", als das öffentliche Interesse gemäß § 17 Absatz 1 Nr. 2 WHG als Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift nicht mehr von der Behörde geprüft werden muss, sondern gesetzlich festgestellt wird. Die Regelung soll für alle Anlagen gelten, die in den Anwendungsbereich des GeoWG-E fallen, soweit der vorzeitige Beginn für diese Anlagen relevant ist.

Die erleichterte Anwendung dieser Regelung bringt mit sich, dass zukünftig weniger Voraussetzungen für den vorzeitigen Beginn eines Vorhabens von der Behörde zu prüfen sind. Das mag im Falle der Realisierung von Anlagen zum Ausbau der Erneuerbaren vertretbar sein, weckt aber immer wieder Begehrlichkeiten auch für andere Bereiche und ist daher – weiterhin – mit äußerster Vorsicht gesetzlich zu verankern.

Zu § 6 Maßgaben für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes

In diesem Regelungsvorschlag geht es darum, die für die Identifizierung geeigneter Gebiete für die geothermische Nutzung durchzuführenden seismischen Explorationen zu erleichtern, indem gesetzlich festgestellt wird, dass diese "in der Regel nicht zu einer mutwilligen Beunruhigung wildlebender Tiere im Sinne des § 39 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes" führen.

In der Begründung heißt es auf Seite 18 oben:

"Die Änderung des § 6 Nummer 1, dass seismische Explorationen regelmäßig nicht das Merkmal der Mutwilligkeit des § 39 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erfüllen, stellt den gesetzlich unbestimmten Begriff klar, was eine Vereinfachung für die behördliche Entscheidungsfindung bewirkt."

Des Weiteren wird in der Begründung auf Seite 22 ausgeführt:

"Um sinnvolle Standorte für geothermische Projekte festzustellen, ist eine breit angelegte Explorationskampagne erforderlich. Konkret bedeutet dies, dass Messfahrzeuge vorher festgelegte Routen auf Straßen abfahren und an festgelegten Vibrationspunkten entlang dieser Messlinien über eine hydraulisch absenkbare Rüttelplatte Schallwellen (Frequenzspektrum: 8 – 100 Hertz) in den Untergrund abgeben. …



Die extrem kurzzeitige Aussendung der Schallwellen in den Boden, liegt in einem niedrigen Frequenzspektrum und erzeugt beim Druckaufbau kurzzeitig Geräusche in einem Dezibelbereich, der bei etwa 90 dzb liegt. Die Aussendung ist nicht auf eine Beunruhigung eventuell in der Nähe befindlicher wild lebender Tiere gerichtet, sondern dient der Umsetzung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung, um Standorte für potenzielle Geothermie-Projekte zu identifizieren. Insofern fehlt es bei der Durchführung der beschriebenen Untersuchung an der erforderlichen Zielgerichtetheit. Darüber hinaus besteht für die seismische Untersuchung ein sinnvoller Grund, der das Vorgehen rechtfertigt."

Die Regelung in § 39 Absatz 1 BNatSchG gehört zu den grundlegenden, alle wild lebenden Tier- und Pflanzenarten schützenden Verboten. Unter Beunruhigung ist jedes Verhalten zu verstehen, das ein Tier in seiner normalen Lebensweise (z.B. bei der Nahrungsaufnahme, beim Schlaf, bei der Balz oder beim Brüten) ernsthaft stört. Mutwillig ist ein solches Verhalten, wenn es vorsätzlich erfolgt, also das betreffende Tier zu stören beabsichtigt, ohne dass ein rechtfertigender oder entschuldigender Beweggrund besteht. Ein vernünftiger Grund wird dann angenommen, wenn eine Handlung ausdrücklich erlaubt ist oder im Rahmen einer Abwägung aus der Sicht eines durchschnittlich gebildeten Betrachters, der dem Naturschutz gegenüber aufgeschlossen ist, gerechtfertigt erscheint (vgl. Lütkes/Ewer/Heugel, BNatSchG, § 39 Rnrn. 2f.)

Fraglich ist zunächst, **ob** die geplante **Regelung** in § 6 **benötigt** wird. In aller Regel wird der Tatbestand des § 39 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG bereits nach geltendem Recht nicht erfüllt sein, da mit den seismischen Explorationen wohl keine Störung wildlebender Tiere beabsichtigt ist. Sollte die praktische Anwendung der Regelung zu Verfahrensverzögerungen geführt haben, so sind diese nach unserem Dafürhalten hinnehmbar. Die Verbotsregelung in § 39 Absatz 1 BNatSchG sensibilisiert für den Umgang mit wildlebenden Tieren und ermöglicht eine differenzierte Prüfung des Verhaltens gegenüber wildlebenden Tieren. Um zu vermeiden, dass keine oder nur unzureichende Vorkehrungen gegen die Störung wildlebender Tiere durch die Regelvermutung im geplanten § 6 getroffen werden, sollte § 39 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG uneingeschränkt weitergelten. Hinzuweisen ist an dieser Stelle auch auf das Risiko, dass jede Abschwächung der Geltung naturschutzfachlich sinnvoller Regelungen zu einem Einfallstor für weitere Abschwächungen in anderen Anwendungsbereichen ist. Das sollte unbedingt vermieden werden.

Zu § 8 Rechtsbehelfe

Nach dem geplanten § 8 Absatz 1 Satz 1 sollen **Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung** haben; ein **Antrag** auf **Anordnung der aufschiebenden Wirkung** (einstweiliger Rechtsschutz) soll nach Absatz 1 Satz 2 nur **innerhalb eines Monats gestellt und begründet** werden können.

Wir halten einen solchen Regelungsvorschlag (Antrag muss innerhalb eines Monats gestellt und begründet werden) für völker- und europarechtswidrig. Die maßgeblichen völkerrechtlichen Vorgaben für den Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten ergeben sich aus den Bestimmungen der Aarhus-Konvention (AK). Sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch alle anderen Mitgliedstaaten sowie die EU selbst sind Vertragsparteien dieser Konvention und damit an deren Vorgaben gebunden. Art. 9 Abs. 2 AK verpflichtet die Vertragsparteien nicht, "irgendwie" gerichtlichen Rechtsschutz zu gewährleisten. Art. 9 Abs. 2 AK verpflichtet die Vertragsparteien, gerichtlichen Rechtsschutz zu gewährleisten, "um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen" zu überprüfen, soweit es um Fälle mit Öffentlichkeitsbeteiligung geht. Gefordert wird ein umfassender fachgerichtlicher Rechtsschutz. Die EU hat die entsprechende Vorgabe praktisch wortgleich in Art. 11 UVP-Richtlinie und in Art. 25 Industrieemissionsrichtlinie übernommen. Das Gebot des vollumfänglichen Rechtsschutzes ist damit zugleich ein Gebot des vorrangig geltenden Unionsrechts. Es wird danach eine effektive Rechtsschutzmöglichkeit verlangt, wie es auch Art. 9 Abs. 4 AK und Art. 19 Abs. 1 EUV ausdrücklich vorschreiben. Wenn qua Gesetz nicht nur die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Zulassungsentscheidung ausgeschlossen, sondern darüber hinaus festgelegt wird, dass ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der



Zulassungsentscheidung gestellt und begründet werden muss, wird die **Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes** bei realistischer Betrachtung **unmöglich gemacht**. Denn dieser kurze Zeitraum ermöglicht (in aller Regel) **keine ausreichende Auseinandersetzung mit dem Streitgegenstand**.

Artikel 2: Änderung des Bundesberggesetzes

Vorbemerkung. Die vorgeschlagenen Änderungen decken nicht ansatzweise die in dieser Legislaturperiode in Aussicht gestellte Modernisierung des Bergrechts ab. An die längst überfällige Novelle des Bundesberggesetzes möchten wir an dieser Stelle ausdrücklich erinnern. Das geltende Bergrecht entspricht nicht den Anforderungen, die sich an eine umweltgerechte, klimaverträgliche und insgesamt nachhaltige Rohstoffförderung stellen. Nach gegenwärtiger Rechtslage ist die Rohstoffgewinnung vorrangig darauf ausgerichtet, Rohstoffvorkommen auszubeuten. Insbesondere fehlen Aspekte des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes. Weder sind diese ausreichend im Bundesberggesetz verankert noch ist das Gesetz ausreichend verzahnt mit den umweltrechtlichen Fachgesetzen. Der Änderungsbedarf wird umso dringlicher, je stärker Klima- und Umweltkrise voranschreiten und der Bedarf an Rohstoffen für die Energiewende gedeckt werden muss. Auch der auf europäischer Ebene beschlossene Critical Raw Materials Act gebietet Änderungen des nationalen Rechts, die zügig angegangen werden sollten.

Zu § 15 Beteiligung anderer Behörden

Mit der geplanten Neuregelung in § 15 Absatz 2 BBergG soll eine behördliche Beteiligungsfiktion in Berechtsamsverfahren für die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdwärme eingeführt werden. Wenn eine zu beteiligende Behörde innerhalb eines Monats keine Stellungnahme abgibt, soll davon ausgegangen werden, dass sie sich nicht äußern will. Auf diese Weise sollen die Verfahren beschleunigt werden.

Diese angedachte Beteiligungsfiktion ist aus zwei Gründen problematisch: Erstens wird mit dem Berechtsamsverfahren ein denkbar schlechter Hebel gewählt, um Verfahren zu beschleunigen. Dieses Verfahren dient der Erlaubnis bzw. Bewilligung von Aufsuchung bzw. Gewinnung bestimmter Bodenschätze. Hintergrund ist, dass Bodenschätze, die, wie die Erdwärme, als "bergfrei" und damit herrenlos eingestuft sind, nicht dem Grundstückseigentum zugeordnet werden; insoweit bedarf es einer Bergbauberechtigung. Regelungen dazu betreffen die Erlaubnis, bergfreie Bodenschätze aufzusuchen, und die Bewilligung, bergfreie Bodenschätze zu gewinnen (vgl. § 6 BBergG). Sie sind der Zulassung des konkreten Vorhabens vorgeschaltet. Das Verfahren ermöglicht bereits nach geltendem Recht nicht, Umweltschutzbelange bei der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Eine weitere Erschwernis käme durch eine Beteiligungsfiktion nun noch hinzu, weil eine solche Fiktionsregelung nicht sicherstellt, dass alle fachlich relevanten Belange in die Entscheidungsfindung rechtzeitig eingestellt werden.

Im Rahmen der angekündigten Bergrechtsnovelle plädieren wir vielmehr dafür, die Entscheidung über die Bergbauberechtigung in die Verfahren zur Zulassung der Vorhaben (Betriebsplanzulassungsverfahren nach den §§ 52 ff. BBergG) zu integrieren. Dies hätte nicht nur eine beschleunigende Wirkung, sondern würde auch dazu beitragen, dass Umweltschutzbelange stärker berücksichtigt würden, vorausgesetzt, die Regelungen nach den §§ 52ff. BBergG würden ebenfalls novelliert.

Zweitens ist zu bezweifeln, dass die geplante Regelung tatsächlich beschleunigend wirkt. Das würde sie dann, wenn mit der Fiktion eine über die Verfahrensbeteiligung hinausgehende Rechtsfolge verknüpft wäre. Eine weitere Rechtsfolge ist allerdings – zu Recht - nicht vorgesehen. Sind spätere Meldungen für die Entscheidung erheblich, sind sie von der Bergbehörde zu beachten. Die Fiktion ist also mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden, zumal die behördliche Überlastung, also eines der zentralen Ursachen für Verfahrensverzögerungen, durch eine solche Fiktion nicht gelöst wird.



Zu § 52 Absatz 1 Betriebspläne für die Errichtung und Führung des Betriebes

Die geplante Änderung des § 52 beabsichtigt eine Erweiterung der regelmäßigen Geltungsdauer von zwei Jahren. Die zuständige Bergbehörde soll zukünftig eine längere Laufzeit des Hauptbetriebsplanes zulassen, "wenn eine Kontrolle des Betriebs auch bei einer längeren Laufzeit des Hauptbetriebsplans möglich ist, insbesondere, wenn der Betriebsverlauf absehbar ist." Die Laufzeit soll nach dem letzten Satz dieses Absatzes vier Jahre nicht unterschreiten und acht Jahre nicht überschreiten. Im Vergleich zum geltenden Recht wird das Ermessen der Bergbehörde durch die Änderung der bisherigen Kann-Bestimmung in eine Soll-Bestimmung eingeschränkt. Außerdem wird der Zeitraum für die längere Geltungsdauer verdoppelt.

Zur Änderung der Laufzeitregelung in Absatz 1 Satz 3 heißt es in der Begründung auf Seite 25, "nach Satz 3 soll aber davon abgewichen werden, wenn der Betrieb weniger dynamisch ist und eine Kontrolle auch bei längerer Laufzeit möglich ist." Was genau ein "weniger dynamischer Betrieb" sein soll, beantwortet der Entwurf nicht. Gerade vor dem Hintergrund zunehmender Auswirkungen des Klimawandels auch in Deutschland, etwa durch Starkregenereignisse, Überschwemmungen und Hangrutsche, vermag der Gedanke nicht zu überzeugen, bergbauliche Betriebe könnten heutzutage weniger dynamisch sein.

Ferner sollte die Ermessensregelung (Kann-Bestimmung) beibehalten werden. Ob die Kontrolle des Betriebs auch bei einer längeren Laufzeit des Hauptbetriebsplanes möglich ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Wenn die Behörde eine kürzere Laufzeit für zweckmäßig hält, muss sie das schon de lege lata begründen. Sie sollte dann nicht noch zusätzlich begründen müssen, dass es sich um einen Ausnahmefall handelt.

Außerdem ist die **Verdopplung** des **Zeitraums** für die Laufzeit **nicht nachvollziehbar**. Die Begründung hält als Erklärung auf Seite 25 folgendes parat:

"Die Laufzeiten der Hauptbetriebspläne werden hiermit mindestens verdoppelt, entsprechend erfolgt mindestens eine Halbierung der Belastung der Unternehmen und der Verwaltung im Genehmigungsverfahren. Auch diese Änderung bezieht sich nicht allein auf Vorhaben der Geothermie oder der Braunkohle, sondern gilt für alle bergrechtlichen Verfahren, die die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllen.

Die Bergbehörden werden dadurch von vermeidbaren Personalbelastungen entlastet und können individuell festlegen, wie lange die konkreten Laufzeiten sein müssen. Zugleich haben sie auch bei länger laufenden Hauptbetriebsplänen ausreichende Kontrollmöglichkeiten der Bergbauprojekte."

Es soll also in erster Linie um eine Entlastung der im Bergbau tätigen Unternehmen und der Bergbehörden gehen. Was fehlt, ist eine inhaltlich plausible und nachvollziehbare Begründung für die Verdopplung des Zeitraums, also eine Antwort auf die Frage, warum es inhaltlich gerechtfertigt sein soll, den Geltungszeitraum zu verdoppeln. Es drängt sich der Eindruck auf, dass das staatliche Zulassungsregime in den Hintergrund rücken soll zugunsten bergbauunternehmerischer Tätigkeiten. Wie eingangs in der Vorbemerkung erwähnt, wird das dem Gefahrenpotenzial der Anlagen nicht gerecht.

Zu § 57e Verfahren im Zusammenhang mit Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen

Absatz 4 neu: Hier wieder Beteiligungsfiktion vorgesehen; Einwand wie oben zu § 15.

In Absatz 5 sollen die Sätze 3 bis 9 angefügt werden, die sich mit der Vollständigkeit der Antragunterlagen befassen. Nach Satz 3 soll die Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen innerhalb von 30 Tagen erfolgen. Die Begründung des Entwurfes verweist insofern auf Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der RED III, der zwischen Anträgen für Projekte innerhalb von so genannten Beschleunigungsgebieten und solchen Anträgen differenziert, die für Projekte außerhalb von Beschleunigungsgebieten gestellt werden. Im ersten Fall soll die zuständige Behörde die Vollständigkeit des Antrages "innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrages"



bestätigen; im zweiten Fall soll die Behörde "innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrages" die Vollständigkeit bestätigen. Warum der Regelungsentwurf hier ohne diese Differenzierung pauschal 30 Tage für die Vollständigkeitsprüfung festlegt, erschließt sich nicht. Die **Differenzierung** nach den Vorgaben der RED III ist allerdings **wichtig**. Beschleunigungsgebiete können nur solche – zuvor festgelegten – Gebiete sein, für die geprüft und festgestellt wurde, dass die Realisierung von Projekten im Bereich erneuerbarer Energien dort voraussichtlich keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. **Eine solche Gebietsfestlegung enthält § 57e allerdings nicht**. Sollte im Rahmen der Umsetzung der RED III hier bewusst eine ambitioniertere Frist als 45 Tage festgelegt werden, reicht der Verweis auf Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der RED III in der Begründung allein nicht aus. Es müsste vielmehr auch erläutert werden, wie es der zuständigen Behörde bei Anträgen für Projekte, die außerhalb von Beschleunigungsgebieten liegen, möglich sein soll, die Prüfung in 30 Tagen zu erledigen.

Nach dem neu geplanten **Absatz 6** der Regelung soll die zuständige **Bergbehörde** über die Zulassung bei **Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme innerhalb eines Jahres entscheiden**; bei Vorhaben, die mittels **Installation von Wärmepumpen** mit einer Kapazität von **unter 50 Megawatt** realisiert werden, soll die Behörde **innerhalb von drei Monaten** entscheiden. Bisher betrug der Zeitraum für die Entscheidung der Behörde, je nach Kapazität der Anlage, ein Jahr bzw. zwei Jahre.

Die Begründung des Gesetzentwurfes nimmt die RED III in Bezug und erläutert zur Änderung des Satzes 1 Nr. 1 (Entscheidungsfrist ein Jahr) in § 57e BBergG:

"Hiermit werden Artikel 16a Absatz 1 Satz 1 und Artikel 16b Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt. Mit der ambitionierten Umsetzung soll der Ausbau der Tiefengeothermie in besonderem Maße beschleunigt werden, um so einen bedeutenden Beitrag zur klimaneutralen Wärmeversorgung zu leisten."

Verwunderlich ist dieser Verweis insofern, als die Jahresfrist in Artikel 16a Absatz 1 Satz 1 der RED III Projekte betrifft, die in Beschleunigungsgebieten realisiert werden. Das können, wie zur Änderung von Absatz 5 bereits erläutert, nur solche Gebiete sein, für die vorab geprüft und festgestellt wurde, dass die Realisierung der Projekte im Bereich erneuerbarer Energien dort voraussichtlich keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Eine solche Gebietsfestlegung setzt der neu formulierte Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 aber gar nicht voraus. Insofern passt diese Begründung nicht. Der Hinweis auf Artikel 16b Absatz 1 Satz 1 der RED III passt insofern, als es nach dieser Regelung um Genehmigungsverfahren zur Realisierung von Projekten im Bereich erneuerbarer Energien außerhalb von Beschleunigungsgebieten geht; diese Verfahren sollen nicht länger als zwei Jahre dauern. Die Verkürzung des Zeitraums um die Hälfte sollte wenigstens hinreichend begründet werden. Der letzte Satz in der vorstehend zitierten Fundstelle reicht hierfür nicht aus; "besonders" und "bedeutend" sind viele Projekte. Es geht bei der Differenzierung in der RED III vor allem darum, Verfahren in bestimmten festgelegten Gebieten zu beschleunigen. Solche sind nach dem GeoWG-E aber für die Geothermie gar nicht vorgesehen.

Fraglich ist außerdem, wie solche Fälle behandelt werden, in denen mehrere dieser Vorhaben (unterschiedlicher Vorhabenträger) parallel realisiert werden und die Erdwärme aus demselben Gebiet beziehen sollen. Entsprechen die kumulativen Auswirkungen dann in der Summe einem größeren Projekt, bei dem die Behörde mehr Zeit zur Prüfung hat? Wenn ja, könnte das zu einer "Salamitaktik" der Vorhabenträger führen. Das gilt es zu vermeiden.

Absatz 7 neu regelt die Veröffentlichung der behördlichen Entscheidungen. Danach soll eine Veröffentlichung im Internet ausreichen. Auf Antrag sollen die Entscheidungen auch öffentlich bekannt zu machen sein. Der Grund für diesen Regelungsvorschlag ergibt sich nicht aus der Begründung. Dort heißt es auf Seite 28 lapidar:

"Nach Absatz 7 veröffentlicht die zuständige Behörde ihre Entscheidungen unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben, wobei eine Veröffentlichung im Internet ausreichend ist."



Hier handelt es sich wohl um die Umsetzung des Art. 16 Abs. 9 der RED III, der lediglich vorgibt, dass die Entscheidungen "im Einklang mit geltendem Recht öffentlich zugänglich gemacht" werden. Dies müsste aber mindestens in der Begründung des Entwurfes zum Ausdruck kommen und erläutert werden. Mit der Veröffentlichung beginnt (auch) für Umweltverbände die Klagefrist zu laufen (§ 2 Abs. 3 Satz 2 UmwRG, eventuell auch § 2 Abs. 3 Satz 1 UmwRG). Zusätzlich kann der Vorhabenträger die Klagefrist auf einen Monat abkürzen, wenn er beantragt, die jeweilige Entscheidung öffentlich bekannt zu machen (§ 57e Abs. 7 Satz 3).

Zu § 127 Bohrungen

Die neu vorgeschlagenen Sätze 2 bis 6 in Absatz 1 des § 127 sollen den Vorhabenträgern mehr Rechtssicherheit geben. Zum neuen Satz 5 in Absatz 1 ist anzumerken, dass dieser in der Praxis dazu führen dürfte, dass sich die Behörde vor Ablauf der acht Wochen prophylaktisch "äußert", damit sie die Möglichkeit behält, auch noch später über die Frage zu entscheiden.

Artikel 3 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Zu § 11 a Verfahren bei Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen

Der neue Absatz 8 soll die wasserrechtliche Gestattung von Großwärmepumpen beschleunigen. Dafür soll ein Anzeigeverfahren bei der zuständigen Behörde etabliert werden. Wenn die Behörde "binnen eines Monats nach Eingang der Anzeige nichts anderes mitteilt", bedürfen Errichtung und Betrieb der angezeigten Großwärmepumpe keiner Erlaubnis. Eine solche Regelung wird nach unserer Einschätzung in der Praxis eher dazu führen, dass die Behörde, wenn sie eine genauere Prüfung für zweckmäßig hält, dem Projektträger kurz vor Ablauf des Monats mitteilt, dass sie möglicherweise doch eine Erlaubnis oder Bewilligung für erforderlich hält, das aber erst später genau klären kann (siehe auch die Anmerkung zur Änderung des § 127 BBergG).

Zu § 46 Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers

Nach dem neu eingefügten Absatz 3 wird das "Einbringen von Stoffen in das Grundwasser zur Wärmeversorgung des Haushalts" als erlaubnisfreie Grundwasserbenutzung deklariert. Diese Regelung sollte gestrichen werden, weil sie es ausschließlich dem Vorhabenträger überlässt zu klären, ob signifikante nachteilige Auswirkungen zu besorgen sind. Sie ermöglicht es dem Vorhabenträger, Stoffe in das Grundwasser einzubringen, ohne zuvor die Wasserbehörde einzuschalten. Die Begründung weist zwar auf Seite 29 darauf hin, dass es "nur" um Erdwärmekollektoren gehen soll; das ergibt sich aber nicht aus dem Text der Vorschrift (anscheinend ist der Text noch geändert worden, nachdem die Begründung abgeschlossen war; sonst erklärt sich der Hinweis in der Begründung auf die "hier beispielhaft aufgeführten Ausführungen" nicht, denn im jetzigen Text des Regelungsvorschlages ist nichts beispielhaft aufgeführt).

Da in der nächsten Zeit wahrscheinlich mit vielen zusätzlichen Vorhaben zur Nutzung oberflächennaher Geothermie zu rechnen ist, lassen sich die Gesamtauswirkungen dieser Vorschrift in der Größenordnung nicht mit den bisher nach § 46 Abs. 1 Satz 1 erlaubnisfreien Benutzungen des Grundwassers vergleichen.

Im Gesetzesentwurf nicht adressierter Regelungsbedarf zu Abstandsflächen von Luft-Wasser-Wärmepumpen (§ 248 BauGB sowie zum Landesbauordnungsrecht)

Luftwärmepumpen sind die am Markt am weitesten verbreitete Wärmepumpenart mit einem Anteil von ca. 82 Prozent. Der anvisierte Hochlauf der Installationen kann aber in solchen Fällen behindert werden, in denen das Außenteil der Luftwärmepumpe den gesetzlichen Mindestabstand von drei Metern zur Außenwand des angrenzenden Gebäudes nicht einhalten kann. In den meisten Bundesländer gelten für Außeneinheiten



Auflagen durch Abstandsflächen der Landesbauordnungen. Mit Abstandsflächen sollen gebäudegleiche Errichtungen an der Grundstücksgrenze vermieden werden. Davon gibt es jedoch zahlreichen Ausnahmen, insbesondere für Garagen und PKW-Stellflächen. Außeneinheiten von Wärmepumpen wurde in vielen Bundesländern in Recht und Verwaltungspraxis eine gebäudegleiche Wirkung zugesprochen. Dort müssen Wärmepumpen mit mindestens drei Metern Abstand zur Grundstücksgrenze errichtet werden. Es bestehen dabei große Unterschiede zwischen den Bundesländern hinsichtlich erforderlicher Abstände und möglicher Ausnahmen. Es sind bereits einige Fälle bekannt, in denen Eigentümer:innen mit Verweis auf die nicht erfüllten Abstandsvorgaben vor Gericht gezogen sind, um die Verlegung einer Wärmepumpe der Nachbar:innen zu erwirken. Die Urteile fallen aufgrund einer unklaren Rechtsgrundlage unterschiedlich aus: während beispielsweise das Verwaltungsgericht Mainz entschied, dass Abstandsvorgaben nicht für Luftwärmepumpen gelten, urteilte das Oberlandesgericht Nürnberg gegenteilig.

Grund für die Rechtsunsicherheit liegt in der möglichen juristischen Interpretation, dass der Wärmepumpe eine gebäudegleiche Wirkung zugesprochen wird, da sie in einem unmittelbaren Funktionszusammenhang mit der Inneneinheit im Gebäude stehe und durch die Zuleitungen baulich mit dem Gebäude verbunden sei. Eine Anpassung der Musterbauordnung in § 6 (Abstandsflächen, Abstände) kann diesbezüglich Rechtssicherheit geben, indem sie der Wärmepumpe eine gebäudegleiche Wirkung abspricht.

Für den Wärmepumpen-Ausbau ist es von zentraler Bedeutung, dass Abstandsregeln in den Bundesländern in einheitlicher Form gelten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Errichtung von Wärmepumpen bereits in Art. 1 Abs 3 GEG sowie im vorliegenden Gesetzentwurf ein überragendes öffentliches Interesse zugeordnet wurde. Vorschlag für eine bundesweit einheitliche Regelung ist eine Ergänzung in §248 BauGB, um klarzustellen, dass die bereits zulässigen geringfügigen Abweichungen von Bebauungsplänen auch die Errichtung der Quellenanlage einer Wärmepumpe einschließen. Zusätzlich wäre zu empfehlen die entsprechenden Landesbauordnungen sowie in der Musterbauordnung dahingehend zu ergänzen, dass Außeneinheiten von Luft-Wasser-Wärmepumpen keine gebäudegleiche Wirkung zukommt, wenn diese eine Höhe von 2 m und eine Breite von 2 m nicht überschreiten.

Mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme erklären wir uns einverstanden.

Lobbyregister-Nr.: R001683

Kontakt:

Dr. Cornelia Nicklas	Judith Grünert, Senior Expert	Elisabeth Staudt, Senior Expert
Bereichsleiterin Recht	Energie & Klimaschutz	Energie & Klimaschutz
nicklas@duh.de	gruenert@duh.de	staudt@duh.de
0162 6344657	030-2400867-93	030 2400867-924